

Satzung
zur abweichenden Festlegung über das Merkmal
der endgültigen Herstellung der Straße „Zur Laube“
von Einmündung „Wilhelm-Schläper-Straße“ bis
Wendehammer in Ergänzung der Satzung über die
Erhebung von Erschließungsbeiträgen der
Stadt Ennepetal vom 20.12.1991

Der Rat der Stadt Ennepetal hat auf Grund des § 4 und § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Merkmal zur endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage der Straße „Zur Laube“ von Einmündung „Wilhelm-Schläper-Straße“ bis Wendehammer wird abweichend zu § 8 Abs. 1 Buchstabe b) wie folgt festgelegt:

Straßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt sind, sie eine Verbindung mit den übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen

b) **einseitiger Gehweg** auf der gesamten Länge der Erschließungsanlage mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn sowie der festen Decke und Unterbau; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitiger Bauweise bestehen;

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ¹

¹ veröffentlicht am 03.05.2017 in der „Westfälischen Rundschau“ und „Westfalenpost“. In Kraft getreten am 04.05.2017.